



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSSSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-3700/3701  
Telefax 06131 16-3901  
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

29. Dezember 2017

An die  
Städte und Gemeinden  
und anderen Maßnahmenträger  
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Mein Aktenzeichen  
17 530:383  
1100-2 [Rundschreiben]  
MdI/SE/2017/01  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3346  
06131 16-173346

## **Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen**

- 1. Änderung der Auszahlungspraxis**
- 2. Anpassung der Obergrenzen**
- 3. Förderrechtliche Konsequenzen aus der Änderung des Landesgebührengesetzes**
- 4. Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften**
- 5. Tag der Städtebauförderung**
- 6. Mittelverfall**
- 7. Kostenerstattungsbetragsberechnung**
- 8. Elektronisches Monitoring (eMo)**

### **1. Änderung der Auszahlungspraxis**

Mit Ablauf des 31.12.2017 endet die Zuständigkeit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) für die Mittelverwaltung und -bewirtschaftung der Städtebauförderungsmittel. An deren Stelle tritt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Zuständige Stelle für die Auszahlung der Zuwendungen ist nach Nr. 17.1 VV-StBauE die ADD. Entsprechende Mittelanforderungen sind weiterhin an die ADD zu richten. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt zukünftig durch die Landesoberkasse. Daher entfällt auch ab dem 01.01.2018 die Erhebung eines Bearbeitungsentgeltes, das Gegenstand der Nebenbestimmungen/Hinweise der jeweiligen Bewilligungsbescheide ist.

Zur Gewährleistung einer fristgerechten Verwendung der Mittel wurden Sie im Rahmen des Förderrundschreibens vom 23. November 2012 bei Bedarf um Vorlage einer zusätzlichen Zwischenabrechnung (ggf. Schlussabrechnung) bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Jahres gebeten. Hintergrund dafür ist u.a. der rechtzeitige



Mittelabruf des Landes bei der Bundeskasse Trier (Kassenschluss jeweils Anfang Dezember des Jahres). Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen beim diesbezüglichen Verwaltungsvollzug wird die Frist für die Vorlage für Mittelanforderung auf den 31. Oktober des jeweiligen Jahres verschoben.

## 2. Anpassung der Obergrenzen

Nach der VV-StBauE wird teilweise die Förderfähigkeit der Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Obergrenzen und Mindestsätze beschränkt. Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 23 VV-StBauE durch Rundschreiben der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 08.09.2014 (AZ.:17530:383\*1100-2, RS: ISM/SE/2014/01) erfolgt. Die Kostenentwicklung im Baubereich rechtfertigt eine Anpassung der Obergrenzen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden daher ab dem 1.1.2018 (Anpassungstichtag) die Obergrenzen neu festgesetzt. Sie gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wurde.

Übersicht über die ab dem 1.1.2018 (Anpassungstichtag) geltenden Obergrenzen:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätze nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 165 € je qm
erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 275 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 11.000 € je Stellplatz
erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 13.500 € je Stellplatz
Obergrenze für angemessene Eigenleistungen des Eigentümers nach Nr. 8.4.1.6 VV-StBauE	bis zu 12 € je Std., max. bis zu 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten
Obergrenze für die Ausgaben für die Sanierungsträger und andere Beauftragte (bzw. Berater) nach Nr. 8.2.4 VV-StBauE	bis zu 8 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben (ohne Grunderwerb)

Die im konkreten Einzelfall zugrunde zu legende Obergrenze wird von der ADD festgelegt.



### **3. Förderrechtliche Konsequenzen aus der Änderung des Landesgebührengesetzes**

Aufgrund der Änderung des Landesgebührengesetzes entfällt u.a. die Gebührenfreiheit der kommunalen Gebietskörperschaften für Leistungen der Gutachterausschüsse nach der Nr. 5.2.5 und 5.2.6 VV-StBauE.

Gebühren für Gutachten stellen förderungsfähige Ausgaben i.S.d. VV-StBauE dar. Sofern bereits ein Gutachten vorliegt, das grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre ist, kann zur zügigen und effizienten Aufgabenerledigung eine Gutachterliche Stellungnahme beantragt werden. Weicht der neu ermittelte Verkehrswert der Gutachterlichen Stellungnahme vom Verkehrswert des Gutachtens um mehr als 15% ab, ist ein neues Gutachten erforderlich.

Ist für ein in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstück zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde ein Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, ist zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags stets ein Gutachten erforderlich.

### **4. Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften**

Gemäß § 22 GemHVO haben die kommunalen Gebietskörperschaften die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Außerdem enthält jeder Bewilligungsbescheid eine entsprechende Auflage mit dem Hinweis auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOLA). Auf die Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften und des o.a. Rundschreibens unter Berücksichtigung der erfolgten aktuellen Änderungen wird hingewiesen. Dabei sind insbesondere die ab dem 01.01.2018 geltenden EU-Schwellenwerte zu beachten und einzuhalten.

### **5. Tag der Städtebauförderung**

Der vierte Tag der Städtebauförderung wird am 5. Mai 2018 stattfinden. Weitere Informationen erfolgen in Kürze. Hinweise und Informationen zum Tag der Städtebauförderung finden Sie auch unter dem nachfolgendem Link:

<https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/startseite/>

### **6. Mittelverfall**

Der Bewilligungsbehörde wurden die Fördermittel durch die Haushaltsgesetzgeber Bundestag und Landtag nur zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbescheide enthalten daher entsprechende Auflagen bezüglich der Auszahlungs- und Verwendungsfristen. Auf die Beachtung der entsprechenden Fristen, die sich aus Nr. 2.1 der Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen, da ansonsten ein Fördermittelverfall eintritt.



## 7. Kostenerstattungsbetragsberechnung

Die Formulare zur Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages über den „jährlichen Gesamtertrag“ und den „jährlichen Mehrertrag“ wurden überarbeitet und sind nunmehr anzuwenden. Die Formulare sowie Erläuterungen zur Bearbeitung dieser Formulare stehen auf der Homepage der ADD unter den nachstehenden Links zur Verfügung.

[https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung\\_2/Referat\\_21b/Staedtebau/Kopie\\_von\\_Formular\\_KEB-Gesamtertrag-Internet\\_neu.xlsx](https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_21b/Staedtebau/Kopie_von_Formular_KEB-Gesamtertrag-Internet_neu.xlsx)

[https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung\\_2/Referat\\_21b/Staedtebau/Kopie\\_von\\_Formular\\_KEB-Mehrertrag-Internet\\_neu.xlsx](https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_21b/Staedtebau/Kopie_von_Formular_KEB-Mehrertrag-Internet_neu.xlsx)

[https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung\\_2/Referat\\_21b/Staedtebau/Erlaeuterungen\\_zum\\_Formular\\_jaehrlicher\\_Gesamtertrag\\_bzw.\\_Mehrertrag-Internet.pdf](https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_21b/Staedtebau/Erlaeuterungen_zum_Formular_jaehrlicher_Gesamtertrag_bzw._Mehrertrag-Internet.pdf)

## 8. E-Monitoring

Gem. Artikel 11 Abs. 2 der VV Städtebauförderung 2017 sind zu den in das Bundesprogramm 2017 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

Die Verpflichtung besteht bis zum förderrechtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahme, d.h. bis zur Abrechnung. Damit besteht die eMo-Verpflichtung zum Beispiel auch bei Förderunterbrechungen fort. In diesen Fällen ist dann regulär über die Umsetzung der Kassenmittel der ursprünglichen Bewilligung zu berichten.

Die Formulare werden für jedes Förderjahr durch den Bund bereitgestellt. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn des Folgejahres zum Programmjahr.

Die Kommunen werden gebeten, die bereitgestellten Formulare bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres auszufüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Randolf Stich